

afrikanische Truppen auf namibischem Gebiet befinden. Zu Recht wurde in der Debatte auch hervorgehoben, daß die planmäßige Organisierung der Aggression Südafrikas von Namibia aus überzeugend bestätigt habe, daß die illegale Besetzung Namibias eine Bedrohung des Friedens ist.^{7/} Allein die Tatsache, daß der Sicherheitsrat in seiner Resolution 387 (1976) ausdrücklich „die Ausnutzung des internationalen Gebietes von Namibia durch Südafrika zur Einleitung dieser Aggression verurteilt“, unterstreicht, welches Gewicht diesem Umstand beigemessen wurde und daß die Friedensbedrohung fortbesteht, solange die illegale Besetzung Namibias andauert.

Deshalb beschränkte sich der Sicherheitsrat auch nicht auf diese Formulierung in der Präambel. Er verlangt darüber hinaus im operativen Teil seiner EntschlieÙung ausdrücklich, daß Südafrika auf hört, „das internationale Gebiet von Namibia zur Einleitung provokatorischer oder aggressiver Akte gegen die Volksrepublik Angola oder gegen andere benachbarte afrikanische Staaten auszunutzen“. Der Hinweis auf andere benachbarte Staaten zeigt, daß die Aggression Südafrikas gegen Angola nicht als isolierter Akt behandelt wurde. Sie wurde — das geht aus den Erklärungen zahlreicher Vertreter im Sicherheitsrat hervor — als Teil einer imperialistischen Politik gegen die Befreiung Afrikas erfaßt.^{8/} Ausdrücklich wurde erklärt, daß der Terror des Apartheidregimes gegen die schwarze Bevölkerung im Innern Südafrikas nicht von der Aggression gegen die afrikanischen Nachbarländer zu trennen ist. Auch vor dem Blutbad in Soweto bestand über diesen Zusammenhang kein Zweifel, und die sich anbietenden Parallelen zum Hitlerfaschismus wurden im Sicherheitsrat vom Vertreter Malis^{9/} ausdrücklich gezogen.

Verbindlichkeit grundlegender Völkerrechtsprinzipien auch gegenüber den nm ihre Befreiung vom Kolonialismus kämpfenden Völkern

Mit der Verurteilung der Aggression Südafrikas gegen Angola bestätigte der Sicherheitsrat zugleich die universelle und zwingende Geltung der grundlegenden Völkerrechtsprinzipien für alle Staaten sowie für die um ihre Befreiung vom Kolonialismus kämpfenden Völker, die noch im Prozeß der Schaffung eines unabhängigen Staates sind. Als die unmittelbare bewaffnete Aggression Südafrikas gegen Angola am 9. August 1975 begann, war Angola noch kein unabhängiger Staat, und zur Zeit der Verhandlung im Sicherheitsrat — Ende März 1976 — war die Volksrepublik Angola noch nicht Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen, und sie war auch zu diesem Zeitpunkt weder von Südafrika noch von den USA anerkannt. Die Zulassung der Volksrepublik Angola als Nichtmitgliedstaat der UNO zu den Beratungen des Sicherheitsrates erfolgte unter Berufung auf Art. 32 der UNO-Charta auf Ersuchen des angolanischen Außenministers. Der Vertreter der USA erklärte ausdrücklich^{10/}, daß mit der einstimmig beschlossenen Zulassung des angolanischen Vertreters keine Anerkennung der Volksrepublik Angola durch die USA verbunden sei.

Der Vertreter der Volksrepublik Angola berief sich in seiner Rede vor dem Sicherheitsrat^{11/} ausführlich darauf, daß die grundlegenden Völkerrechtsprinzipien, die Souveränität, Territorialhoheit, das Gewaltverbot und das Interventionsverbot, auch seinem Land gegenüber respektiert werden müssen. Niemand hat im Verlauf der Debatte auch nur den Versuch unternommen, den

Anspruch der Volksrepublik Angola auf Respektierung der grundlegenden Völkerrechtsprinzipien etwa unter Hinweis darauf zu bestreiten, daß zur Zeit der Aggression die Volksrepublik Angola von Südafrika nicht anerkannt war. Die Absurdität eines solchen Einwandes wäre offensichtlich gewesen.

Zweifellos bezieht sich der Anspruch der Volksrepublik Angola auf Achtung der grundlegenden Völkerrechtsprinzipien nicht nur auf die Einhaltung des Gewaltverbots, sondern schließt die volle Achtung der Souveränität und die Respektierung der anderen grundlegenden Völkerrechtsprinzipien ein. So wurde der Anspruch geltend gemacht, und so wurde er in der Resolution des Sicherheitsrates bestätigt. In der Präambel der EntschlieÙung wird nicht nur auf die Allgemeinverbindlichkeit des Gewaltverbotes Bezug genommen, sondern ebenso auf das Verbot der Einmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates. Im operativen Teil der Resolution wird Südafrika aufgefordert, „die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola genauestens zu achten“.

Die Bekräftigung der Tatsache, daß im gegenwärtigen Völkerrecht die grundlegenden Völkerrechtsprinzipien zwischen den Staaten unabhängig davon gelten, ob es ihnen gefällt oder nicht, ob sie den anderen Staat anerkannt haben oder nicht, ob sie seine Völkerrechtssubjektivität zur Kenntnis nehmen oder nicht, ist ein wichtiges Nebenprodukt der Resolution 387 (1976) des Sicherheitsrates. Sie ist selbstverständlich nicht nur für Afrika bedeutsam und gilt auch nicht erst seit dem 31. März 1976. Sie unterstreicht die Völkerrechtswidrigkeit konstitutiver Anerkennungstheorien und -praktiken im allgemeinen sowie anderer Theorien, deren Zweck es ist, die territoriale Integrität anderer Staaten zu untergraben oder die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen in Zweifel zu ziehen.

Da in den Verhandlungen des Sicherheitsrates ganz allgemein davon ausgegangen wurde, daß die Aggression Südafrikas am 9. August 1975 mit der Besetzung des Cunene-Staudamms begann, die Volksrepublik Angola aber erst am 11. November 1975 ihre Unabhängigkeit erlangte, wird durch die EntschlieÙung des Sicherheitsrates auch bestätigt, daß die grundlegenden Völkerrechtsprinzipien bereits gegenüber den um ihre Unabhängigkeit kämpfenden Kolonialvölkern gelten, auch wenn diese noch keinen unabhängigen Staat gebildet haben. Die Verbindlichkeit des Gewaltverbots gegenüber Völkern, die noch im Prozeß der Schaffung eines unabhängigen Staates sind, wurde in den Resolutionen 1514 (XV), 2131 (XX), 2160 (XXI) und 2625 (XXV) von Mal zu Mal deutlicher bekräftigt. Mit der EntschlieÙung 387 (1976) ist sie in vollem Umfange bestätigt worden.

Damit wird zugleich eine These bestätigt, die von der sozialistischen Völkerrechtswissenschaft seit vielen Jahren einmütig vertreten würde und die die politische Praxis der sozialistischen Staaten bestimmt, nämlich, daß die um ihre Unabhängigkeit kämpfenden Kolonialvölker nicht nur den Schutz des Gewaltverbots, sondern auch das Recht auf Selbstverteidigung zu beanspruchen haben.

Bekräftigung des souveränen Rechts der Staaten auf kollektive Selbstverteidigung

In der Resolution 387 (1976) wird weiterhin ein spezieller Aspekt der Souveränität der Volksrepublik Angola bekräftigt, nämlich „das unveräußerliche und legitime Recht eines jeden Staates, in Ausübung seiner Souveränität jeden anderen Staat oder jede andere Staaten-gruppe um Unterstützung zu bitten“. Die Hervorhebung dieser Äußerung der Souveränität im Zusammenhang mit der Abwehr der südafrikanischen Aggression ist

^{7/} Vgl. z. B. Kenia S/PV 1900 p. 23; Tansania S/PV 1906 p. 66.

^{8/} Vgl. z. B. Tansania S/PV 1902 p. 46.

^{9/} Mal S./PV 1906 p. 26.

^{10/} USA S/PV 1900 p. 2.

^{11/} Angola S/PV 1900 p. 10 f.